

K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 30 Klausurfälle Familienrecht
7. Auflage 2025

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Klausurfälle Familienrecht** behandeln klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „Klausurklassiker“, jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Aus dem Inhalt:

▪ Verlöbnis ▪ Allgemeine Ehwirkungen ▪ Scheidung ▪ Elterliche Sorge und Umgang ▪ Zugewinnausgleich ▪ Ehewohnung und Hausrat ▪ Ehevertrag ▪ Kindesunterhalt ▪ Ehegattenunterhalt ▪ Vaterschaftsanfechtung und -feststellung ▪ nichteheliche Lebensgemeinschaft ▪ Nebengüterrecht

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

▪ Schlüsselgewalt ▪ Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369
▪ Zerrüttungsprinzip ▪ Umgangsrecht des biologischen Vaters ▪ Ermittlung des Anfangsvermögens ▪ ehebezogene unbenannte Zuwendungen
▪ Erwerbsobliegenheiten beim Kindesunterhalt ▪ Unterhaltsverpflichtung bei Zweitausbildung ▪ Kind als Schaden ▪ Trennungunterhalt
▪ unbenannte Zuwendungen ▪ Ehegattinnengesellschaft

ISBN: 978-3-86752-957-0



9 783867 529570

€12,90

K

2025

TOP 30 Klausurfälle Familienrecht

Alpmann Schmidt



K

Klausurfälle

Roßmann

Die TOP 30 Klausurfälle
Familienrecht

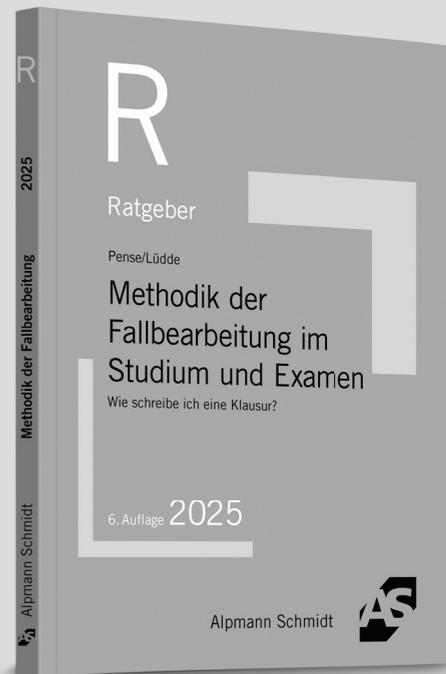
7. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



R Ratgeber

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de

- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbau-schemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Alpmann Schmidt



E1 Repetitorium für das 1. Examen



**Examensvorbereitung
ist Vertrauenssache**
– uns vertraut man seit **1956**

Überzeugt Euch selbst

**Wir heißen Euch
als Probehörer willkommen!**



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 30 Klausurfälle Familienrecht

2025

Der Autor

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Franz-Thomas Roßmann

war viele Jahre als Repetitor im Zivilrecht tätig und ist seit 2004 aktiv in der Fachanwaltsausbildung bzw. Fortbildung für Familienrecht.

Als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

vertritt er die Beteiligten in familiengerichtlichen Streitigkeiten jeglicher Art, insbesondere aber bei Scheidung, Kindschaftssachen der elterlichen Sorge und des Umgangs, Unterhalt und Zugewinnausgleich. Er ist zudem Autor zahlreicher Publikationen zum Familienrecht.



Dr. Roßmann, Franz-Thomas

Die TOP 30 Klausurfälle

Familienrecht

7. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-957-0

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Ratgeber **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Verlöbnis	1
Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet	1
2. Teil: Wirkungen der Ehe	5
Fall 2: Die Rivalin in der Ehwohnung	5
Fall 3: Die Schlüsselgewalt	8
Fall 4: Die aufwendige Haushaltsführung	11
3. Teil: Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	14
Fall 5: Die resolute Ehefrau	14
Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine	17
4. Teil: Die Scheidung der Ehe	20
Fall 7: Der untreue Ehemann	20
Fall 8: Die eilige Scheidung	24
5. Teil: Elterliche Sorge und Umgang	29
Fall 9: Elterliche Sorge für Johannes und Daniela	29
Fall 10: Umgangsrechte eines biologischen Vaters	33
Fall 11: Der ausgefallene Dänemark-Urlaub	36
6. Teil: Der Zugewinnausgleich	40
Fall 12: Problematisches Anfangsvermögen	40
Fall 13: Die Schenkung des Ehemanns	45
Fall 14: Geschenke für die neue Freundin	51
7. Teil: Ausgleich bei Gütertrennung	58
Fall 15: Familienvermögen nur der Ehefrau	58
8. Teil: Ehwohnung und Hausrat	61
Fall 16: Der Streit geht weiter	61
9. Teil: Der Ehevertrag	67
Fall 17: Der problematische Ehevertrag	67
10. Teil: Der Kindesunterhalt	72
Fall 18: Der zweifelnde Vater	72
Fall 19: Hausmann ohne Einkommen	76
Fall 20: Finanzierte Zweitausbildung?	81
Fall 21: Kind als Schaden	87
11. Teil: Der Ehegattenunterhalt	92
Fall 22: Trennungsunterhalt nach Scheidung	92
Fall 23: Unterhaltsprobleme zweier Schwestern	95
Fall 24: Gezahlt bleibt gezahlt	102

12. Teil: Unterhalt der nicht verheirateten Mutter	105
Fall 25: Die ärgerliche Verzichtserklärung	105
13. Teil: Vaterschaftsanfechtung und -feststellung	109
Fall 26: Vater werden ist doch schwer	109
14. Teil: Sonstige Familiensachen	112
Fall 27: Das Saunahaus	112
Fall 28: Nachtragende Schwiegereltern	115
15. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	120
Fall 29: Beim Geld hört die Freundschaft auf	120
Fall 30: Unklare Eigentumsverhältnisse	126
Stichwortverzeichnis	129

1. Teil: Verlöbnis

Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, ...

Die 16-jährige Claudia (C) lernt auf einem fränkischen Weinfest den 29-jährigen Peter (P) kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub wollen die beiden sich verloben. Die Eltern der C sind einverstanden und erlauben auch, dass C in die Mietwohnung von P zieht. Nachdem C in dieser Wohnung mehrfach „verdächtige“ Anrufe entgegengenommen hat, stellt sie P zur Rede. P war, wie sich nun herausstellt, bereits zweimal verheiratet und hat einen Sohn. C löst sofort die Verlobung, packt ihre Sachen und kehrt zu ihren Eltern zurück.

C verlangt nunmehr von P 2.500 € für die bereits von ihr gebuchte Hochzeitsreise sowie 500 €, die sie als Mietanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung ausgegeben hat.

P verlangt seinerseits 1.280 €, die er für eine Zahnbehandlung von C bezahlt hat. Diesen Betrag müsse C nunmehr nach Auflösung der Verlobung ersetzen. Die von C gebuchte Hochzeitsreise hält er für unangemessen, d.h. insbesondere viel zu teuer.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

P versucht immer wieder mit C in Verbindung zu treten. Die Eltern der C möchten ein Kontaktverbot aussprechen.

Können die Eltern der C dem P verbieten, mit ihrer minderjährigen Tochter Kontakt aufzunehmen?

A. Ansprüche der C gegen P

I. Anspruch aus Verlöbnis gem. § 1299 i.V.m. § 1298 Abs. 1¹

Die Kosten der Hochzeitsreise i.H.v. 2.500 € könnten sich aus **§ 1299 i.V.m. § 1298 Abs. 1** herleiten lassen.

Es müssten die Voraussetzungen der o.a. Anspruchsgrundlage vorliegen, d.h., C müsste aus wichtigem Grund von einem Verlöbnis mit P zurückgetreten sein. Dies ist nunmehr zu prüfen.

1. „Verlöbnis“ i.S.d. § 1297 Abs. 1

Unter „**Verlöbnis**“ i.S.d. § 1297 Abs. 1 versteht man zum einen das gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete familienrechtliche Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlobnisses ab.

a) Vertragstheorie

Das Verlöbnis ist nach h.M. ein Vertrag (sog. **Vertragstheorie**),² der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grundsätzlich die allgemeinen

Das „Verlöbnis“ ist rechtlich betrachtet „weder Fisch noch Fleisch“. Die rechtliche Beziehung geht zwar über die Unverbindlichkeit einer bloßen Freundschaft hinaus, die Wirkungen einer Ehe werden aber nicht annähernd erreicht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind. Ein Minderjähriger bedarf danach zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1. Ein Minderjähriger kann danach mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter wirksam ein Verlöbnis begründen³; eine Eheschließung ist hingegen vor Volljährigkeit ausgeschlossen (vgl. § 1303 S. 1). Es gelten weiterhin die §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten oder schon Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses sind allerdings die Regeln über die Stellvertretung (§§ 164 ff.) unanwendbar.

b) Familienrechtlicher Vertrag eigener Art

Nach anderer Auffassung ist das Verlöbnis ein Vertrag sui generis (sog. **Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art**), auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können. Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

c) Vertrauenshaftung

Schließlich wird die Meinung vertreten, dass das Verlöbnis ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis ist und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen eingeordnet werden muss (sog. **Vertrauenshaftungslehre**).

d) Stellungnahme

Vorzugswürdig ist die Vertragstheorie, da nur sie den Minderjährigenschutz konsequent berücksichtigt; im Übrigen wird auch den familienrechtlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Letztlich ist eine Stellungnahme aber auch entbehrlich, da alle Meinungen ein wirksames Verlöbnis im vorliegenden Fall annehmen. Dies gilt auch für die Vertragstheorie, da die Eltern der C dem Verlöbnis zugestimmt haben.

2. Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund

Fraglich ist, ob ein **Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund** vorliegt.

a) Rücktrittserklärung

C hat den Rücktritt vom Verlöbnis erklärt. Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte C ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.

b) Wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3

P hat C verschwiegen, dass er bereits zweimal verheiratet war und auch einen Sohn hat. Dies ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, aber auch eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte, also ein **wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3**. P handelte auch schuldhaft, da er verpflichtet war, C vor Eingehung des Verlöbnisses „sein Vorleben“ zu offenbaren.

³ Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

Klausurtyp:
Die Darstellung eines Meinungsstreits bringt in Klausuren Punkte. Eine breite Erörterung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Meinungen auch auswirken.

3. Aufwendungsersatz, Schadensersatz

Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein **Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen**, die in Erwartung der Ehe erfolgten (§ 1298 Abs. 1 S. 1), oder wegen der Eingehung derartiger Verbindlichkeiten. Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte **Schadensersatz** wegen sonstiger Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte.

C hat eine Hochzeitsreise für 2.500 € gebucht. Dies geschah in Erwartung der Eheschließung. Eine derartige Reise ist erfahrungsgemäß etwas sehr Besonderes und daher regelmäßig auch nicht ganz billig. Somit ist in Anbetracht der Umstände von „Angemessenheit“ i.S.v. § 1298 Abs. 2 auszugehen.

Ergebnis: C kann von P Ersatz ihrer Aufwendungen i.H.v. 2500 € gemäß §§ 1299, 1298 Abs. 1 fordern.

II. Erstattung des Mietkostenanteils (500 €)

Der Anspruch auf Erstattung des Mietkostenanteils (500 €) könnte sich ebenfalls aus **§ 1299 i.V.m. § 1298 Abs. 1** ergeben.

Dann müssten diese Unkosten aber in Erwartung der künftigen Eheschließung getätigt worden sein. Dies ist zweifelhaft, weil diese Kosten auch ohne eine solche Erwartung angefallen wären. Aufwendungen, die bereits zusammenlebende Verlobte für ihren gemeinsamen laufenden Lebensbedarf machen, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn ohne das Verlöbnis kein Zusammenleben stattgefunden hätte. Solche Aufwendungen erfolgen also im Hinblick auf die aktuelle Lebensgemeinschaft und nicht im Hinblick auf die künftige Eheschließung.

Ergebnis: Ein Anspruch der C gegen P auf Erstattung anteiliger Mietkosten besteht nicht.

B. Ansprüche von P gegen C

I. Ersatz der Zahnbehandlungskosten

Umgekehrt ist nunmehr zu prüfen, ob P von C **Ersatz der Zahnbehandlungskosten i.H.v. 1.280 € gemäß § 1301 i.V.m. §§ 812 ff.** verlangen kann.

Jeder Verlobte kann von dem anderen Herausgabe der Gegenstände, die er dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach Bereicherungsrecht verlangen, wenn die Eheschließung unterbleibt, § 1301 S. 1.

II. Anspruchsvoraussetzungen der § 1301 i.V.m. §§ 812 ff.

Die Anspruchsvoraussetzungen der § 1301 i.V.m. §§ 812 ff. könnten vorliegen.

1. Auflösung des Verlöbnisses

Das Verlöbnis wurde vorliegend aufgelöst.

Konkurrenzen:

Konkurrierende Ansprüche aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht sowie c.i.c. werden durch die §§ 1298 ff. verdrängt. Daneben können aber noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung eingreifen. Da aber der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert, wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

6. Teil: Der Zugewinnausgleich

Fall 12: Problematisches Anfangsvermögen

Ehemann M und Ehefrau F schließen am 01.04.2005 die Ehe und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. F wendet sich im Jahre 2022 einem neuen Partner zu. Der Scheidungsantrag der F wird am 28.09.2023 beim zuständigen Familiengericht eingereicht; die Zustellung an M erfolgt am 16.10.2023. Die Ehe wird daraufhin am 13.03.2025 rechtskräftig geschieden.

F erscheint nunmehr in der Kanzlei von RA Schmitt und möchte beraten werden über den Ausgleich des Zugewinns. Dazu trägt sie Folgendes vor:

Sie (F) habe bei Eheschließung infolge eines Ausbildungskredits 12.000 € Schulden gehabt.

Vermögen habe sie zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gehabt; allerdings sei sie Eigentümerin eines älteren VW-Golf gewesen mit einem Wert von 2.000 €.

Am 11.10.2023 habe sie eine Lebensversicherung ausgezahlt bekommen, als deren Bezugsberechtigte sie eingetragen gewesen ist. Die Lebensversicherung hatte ihr Vater abgeschlossen, der damals bei einem Autounfall ums Leben gekommen war. Es handelt sich um 48.000 €.

Der Betrag von 48.000 € befand sich auf ihrem Girokonto und ist dann ihrem neuen Freund am 14.10.2023 als Darlehen zur Verfügung gestellt worden, damit dieser sich mit diesem Geld selbstständig machen konnte.

F hatte am 16.10.2023 auf ihrem Girokonto bei der Sparkasse 8.000 €.

M hatte bei Eheschließung eine Immobilie im damaligen Wert von 150.000 €; berücksichtigt man den sog. Kaufkraftschwund (Inflationsrate), entspricht der damalige Betrag von 150.000 € nach jetzigen Verhältnissen 185.000 €.

Der Wert dieser Immobilie ist im Oktober 2023 mit 220.000 € einzuschätzen gewesen.

Des Weiteren hatte M im Jahre 2005 ein Motorrad der Marke Honda. Dieses war kurz vor Eheschließung für 5.000 € angeschafft worden. Das Motorrad wurde 2009 für 2.000 € verkauft.

Schließlich bestand zum Stichtag ein Guthaben auf dem Girokonto des M i.H.v. 4.800 €.

F möchte nunmehr von RA Schmitt gutachtlich dargelegt bekommen, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat.

Anm.: Der Kaufkraftschwund ist bei der Berechnung des Zugewinns nur insoweit zu berücksichtigen, als der Sachverhalt dazu Angaben macht.

Der Zugewinnausgleich ist ein besonders beliebtes Thema familienrechtlicher Klausuren.

Der Zugewinnausgleichsanspruch der F gegen M

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ergibt sich aus **§ 1378 Abs. 1**.

Nach § 1378 steht einem Ehegatten Zugewinnausgleich zu, soweit der Zugewinn des anderen Ehegatten den Zugewinn des fordernden Ehegatten

übersteigt; die Ausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Überschusses, § 1378 Abs. 1.

Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage könnten vorliegen.

I. Gesetzlicher Güterstand

Die Beteiligten haben eine wirksame Ehe im Jahre 2005 geschlossen und im Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft** gelebt.

II. Scheidung

Der Güterstand wurde zu Lebzeiten beider Ehegatten (§ 1372) durch Scheidung am 13.03.2025 aufgelöst.

III. Zugewinn der Beteiligten

Der **Zugewinn** des M müsste den Zugewinn der F **übersteigen** (§ 1378 Abs. 1).

Insoweit ist nunmehr sowohl der von M als auch der von F während der Ehe erzielte Zugewinn zu ermitteln und zu vergleichen.

1. Zugewinn der F

Der **Zugewinn der F** ermittelt sich durch einen Vergleich des Anfangsvermögens mit dem Endvermögen.

a) Anfangsvermögen

Das Anfangsvermögen der F bestimmt sich nach **§ 1374**.

Das Anfangsvermögen soll jenes Vermögen dem ausgleichspflichtigen Zugewinn entziehen, das selbst bei typisierender Betrachtung nicht auf das gemeinsame Wirtschaften zurückzuführen ist.

aa) Originäres Anfangsvermögen, § 1374 Abs. 1

Zum Anfangsvermögen eines Ehegatten gehören alle rechtlich geschützten Positionen mit wirtschaftlichem Wert, die ihm vor dem Eintritt des Güterstandes, also im Zeitpunkt der Eheschließung (hier am 01.04.2005), gehörten (sog. **originäres Anfangsvermögen, § 1374 Abs. 1**).

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich durch Summierung aller Aktiva und Abzug aller Verbindlichkeiten. Liegen bei Eheschließung größere Verbindlichkeiten vor, so kann das Anfangsvermögen durchaus auch negativ sein, vgl. § 1374 Abs. 3.

Die F hatte ein negatives Anfangsvermögen, weil dem Wert des Autos i.H.v. 2.000 € Verbindlichkeiten i.H.v. 12.000 € gegenüberstanden.

Somit ergibt sich ein negatives Anfangsvermögen der F i.H.v. 10.000 €.

bb) Lebensversicherung

Die F hat aufgrund der **Lebensversicherung** ihres Vaters während der Ehe 48.000 € ausgezahlt bekommen.

Zum Anfangsvermögen gehören auch diejenigen Vermögenswerte, die eine Partei während der Ehe durch Erbgang oder andere in § 1374 Abs. 2 genannte Erwerbsvorgänge erhalten hat (sog. **privilegiertes Anfangsvermögen, § 1374 Abs. 2**).

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373).

Da jeder Ehegatte durch ein möglichst hohes Anfangsvermögen seinen Zugewinn mindert, ist jeder Ehegatte mit dem Nachweis seines Anfangsvermögens belastet. Ein gemeinsam erstelltes Verzeichnis des Anfangsvermögens begründet die Vermutung der Richtigkeit, § 1377 Abs. 1. Wenn kein Verzeichnis aufgenommen worden ist, wird, solange der Gegenbeweis nicht geführt ist, vermutet, dass ein Anfangsvermögen nicht vorhanden war, das gesamte Endvermögen eines Ehegatten also sein Zugewinn ist, § 1377 Abs. 3.

Mit dem Zugewinnausgleich sollen grundsätzlich nur solche Vermögenswerte ausgeglichen werden, die während der Ehe durch Arbeit, gewinnbringende Vermögensverwendung usw. entstanden sind. Dagegen soll Vermögen, das ein Ehegatte von einem Dritten unentgeltlich oder aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen erhalten hat, nicht ausgleichspflichtig sein. Das wird dadurch erreicht, dass solche Zuwendungen dem Anfangsvermögen zugerechnet werden, § 1374 Abs. 2 (sog. privilegierter Erwerb).

Zwar wird der vorliegende Sachverhalt nicht unmittelbar vom Wortlaut des § 1374 Abs. 2 umfasst. Auch ist die Vorschrift als Ausnahmenorm restriktiv anzuwenden. Dennoch wendet die h.M. bezüglich der Lebensversicherung § 1374 Abs. 2 im Wege der teleologischen Auslegung an.

BGH NJW 1995, 3113: „Denn das Verbot einer ausdehnenden Anwendung der Vorschrift auf andere, in § 1374 Abs. 2 nicht erfasste Erwerbsvorgänge bedeutet nicht, dass die verwendeten Rechtsbegriffe wie „Erwerb von Todes wegen“ oder „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ nicht ihrerseits inhaltlich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig wären. Vielmehr steht es mit der Regelung im Einklang, im Wege der Auslegung auch solche Vermögenswerte einzubeziehen, die ihrer Art und Herkunft nach als Anwendungsfälle jener privilegierten Erwerbsvorgänge anzusehen sind.“

cc) Verrechnung

Das überschuldete Anfangsvermögen der F ist nunmehr mit dem privilegierten Erwerb nach § 1374 Abs. 2 zu verrechnen.

Ergebnis: Damit ist bei F von einem Anfangsvermögen von **38.000 €** auszugehen.

b) Endvermögen der F

Nunmehr ist das Endvermögen der F zu ermitteln.

Endvermögen i.S.v. **§ 1375 Abs. 1** ist das Vermögen jedes Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes (= Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, § 1384). Verbindlichkeiten können auch das Endvermögen unter Null drücken, was gemessen am Anfangsvermögen konsequent ist, vgl. § 1375 Abs. 1 S. 2.

Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist also der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags bei M, d.h. der 16.10.2023.

Neben der Forderung gegen den Freund ist auch der Betrag von 8.000 €, der sich auf dem Girokonto der F befindet, im Endvermögen zu berücksichtigen.

Ergebnis: Das Endvermögen der F beträgt also 56.000 €. Berücksichtigt man nunmehr das vorhandene Anfangsvermögen, so ergibt sich ein Zugewinn i.H.v. 18.000 €.

2. Zugewinn des M

Nunmehr ist der **Zugewinn des M** zu klären.

a) Anfangsvermögen des M

Das Anfangsvermögen des M ist zunächst zu berechnen.

Hinweis:

Bis zum 01.09.2009 konnte das Anfangsvermögen nicht negativ sein, was erhebliche Gerechtigkeitsdefizite zur Folge hatte. Hatte etwa ein Ehegatte bei Eheschließung 50.000 € Schulden und war bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags schuldenfrei, während der andere Ehegatte sein Anfangsvermögen von 10.000 € auf 20.000 € steigern konnte, so musste der bei Eheschließung schuldenfreie Ehegatte dem anderen als Zugewinnausgleich noch 5.000 € zahlen, obwohl der wirtschaftlich höhere Zugewinn auf der Gegenseite angefallen war.

Da die Zugewinnausgleichsbilanz eine Stichtagsbilanz ist, verändert das spätere Schicksal der Einzelpositionen nicht die Höhe des Anfangsvermögens. Deshalb ist auch unerheblich, dass das **Motorrad**, welches im Anfangsvermögen mit 5.000 € anzusetzen ist, später wieder zu einem geringeren Preis verkauft wurde.

Das Anfangsvermögen ist zur Vermeidung eines sog. unechten Zugewinns, der letztlich nur die Inflationsrate darstellt, per Ehezeitende zu indizieren, vgl. § 1376.

Die Immobilie, die M bereits bei Eheschließung im Jahre 2005 gehörte, ist nicht mit dem damaligen Wert von 150.000 € anzusetzen, sondern entsprechend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Endvermögen des M

Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vermögensvergleich

Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuführen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.2005
Endvermögen: 16.10.2023

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf 2.000 €

Passiva

Ausbildungskredit -12.000 €

Anfangsvermögen insgesamt -10.000 €

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2)

Lebensversicherung 48.000 €

Anfangsvermögen insgesamt 38.000 €

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abänderungsantrag	102	Entreicherungseinwand	103
Abfindung	52	Erwerbslosenunterhalt	68, 101
Abfindungsvergleich	120	Erwerbsobliegenheit	77, 79, 93, 101
Abgeschlossene Familienplanung	88	Erwerbstätigenbonus	92
Ablauf der Trennungszeit	28	Faktische Gesellschaft	122
Absolute Rechte	38	Fiktive Einkünfte	77, 86, 92
Absolute Veräußerungsverbote	18, 19	Förderungsprinzip	31
Absolute Verfügungsbeschränkung	16	Fortbildungsunterhalt	83
Alleinverdienerehe	96	Freundschaft	1
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	6	Geldrente	74, 86
Analogie	127	Gemeinsame elterliche Sorge	30
Analyseentscheidung	22	Gesamttheorie	15, 19
Anerkennung der Vaterschaft	110	Geschenke	3, 4, 57
Anfangsvermögen	41, 42, 46, 57	Gesellschafterwille	60
Anfechtung der Vaterschaft	110	Gesetzliche Mitverpflichtung	8
Angemessene Deckung des Lebensbedarfs	8	Gesetzlicher Güterstand	41, 45
Anrechnungsmethode	96	Getrenntleben	10, 19, 21, 22, 25, 28, 101
Anwartschaften	52	Getrenntlebenunterhalt	101
Aufenthaltsbestimmungsrecht	31	Gewalttätigkeit	27
Auflösung eines Verlöbnisses	3	Grober Undank	122
Aufstockungsunterhalt	68, 70, 101	Grundsatz der Nichtidentität	94, 101
Ausbildungsunterhalt	68, 101	Gütergemeinschaft	58
Außereheliche Beziehung	26	Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch	58
Bedürftigkeit	75	Halbierungstheorie	67
Behinderung	106	Härtefallscheidung	25, 26, 28
Berufsausbildung	82	Härteklausele	23, 27, 28
Berufsbedingte Abwesenheit	21	Haushaltsführungsschaden	12
Betreuungsunterhalt	68, 101	Haushaltsgegenstände	18, 19
Billigkeitsunterhalt	70, 101	Hausrat	63, 64
Biologischer Vater	33, 109	Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft	5
Doppelverdienerehen	96	Herstellungsklage	5
Drittwiderrspruchsklage	126	Illoyale Vermögensverschiebungen	53, 57
Düsseldorfer Tabelle	75	Inhaltskontrolle	68
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	97, 123	Innungesellschaft	122
Ehebedingte Erkrankung	98	Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts	68
Ehebezogene unbenannte Zuwendung	58, 59	Kernbereichslehre	101
Eheersetzende Partnerschaft	97, 101	Kind als Schaden	87
Ehegatteninnengesellschaft	59, 60	Kinderschutzklausele	23, 27, 28
Ehegattenschutzklausele	27, 28	Kindesbindungen	31
Ehegattenunterhalt	92, 101	Kindesunterhalt	72, 81, 86
Eheliche Beistandspflicht	12	Kindesunterhaltsklage	72
Eheliche Lebensgemeinschaft	5	Kindeswille	31
Eheliches Bestandsinteresse	7	Konkludenter Gesellschaftsvertrag	122
Ehevertrag	67, 68, 101	Kontinuitätsgrundsatz	31
Einheitlicher Bildungsweg	83	Krankenhauskosten	7
Einkünfte nach Trennung	101	Krankheitsunterhalt	68
Einsatzzeitpunkt	98	Laufender Lebensbedarf	3
Einzeltheorie	15, 19	Lebensversicherung	41, 42
Elterliches Sorgerecht	29, 38		
Endvermögen	42, 47, 54, 57		
Enge Bezugsperson	34		

Lehre vom familienrechtlichen Vertrag.....	2	Surrogat für Haushaltsführung.....	96
Mitarbeit	11	Taschengeldanspruch.....	79, 86
Nacheheliche Solidarität	97	Trennungsjahr.....	22, 24, 25, 26
Nachehelicher Unterhaltsanspruch	67, 101	Trennungsunterhalt.....	94, 101
Naturalunterhalt	75, 79, 86	Trennungswille.....	21
Negatives Anfangsvermögen	41, 46, 57	Übereinstimmender Scheidungswille	28
Negatives Interesse.....	3	Überhöhte Zuwendung	48
Nichteheliche Lebensgemeinschaft.....	120	Übertragung der elterlichen Sorge	29
Nichteheliches Zusammenleben	98	Umgangsrecht	33, 34, 37, 38
Originäres Anfangsvermögen	41, 46, 57	Unbenannte Zuwendung.....	121
Partnerschaftsvertrag	120	Unechter Zugewinn	43
Persönliche Härteklause.....	23	Unterhalt.....	67
Persönlicher Bereich der Ehe.....	6	Unterhalt für die Vergangenheit.....	107
Positive Billigkeitsklausel	101	Unterhalt wegen Alters.....	68, 101
Prägende Einkünfte	92, 96, 101	Unterhalt wegen Krankheit.....	101
Prinzip der ehelichen Solidargemeinschaft.....	94, 101	Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter	106
Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.....	94, 101	Unterhaltsausschluss.....	97
Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft		Unterhaltsbedarf	67
Zugewinnausgleich, Voraussetzungen.....	41, 45, 57	Unterhaltsbegrenzung	68
Privilegierter Erwerb.....	42	Unterhaltsleistung	4
Privilegiertes Anfangsvermögen	41, 46, 57	Unterhaltsschaden	87
Prognoseentscheidung	22	Unterhaltsurteil.....	86
Prozessstandschaft	73	Unzumutbare Härte	26, 28
Psychisch vermittelte Kausalität	37	Vaterschaft kraft Anerkennung	109
Räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe	6	Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter	109
Rechtlicher Vater.....	33, 109	Verfahrensstandschaft	86
Relative Pflichten unter den Eheleuten	6	Verfügungsberechtigung	17
Relative Veräußerungsverbote	18	Verfügungsbeschränkungen	19
Rentenklage.....	73	Verlöbnis	1
Rentenurteil.....	73	Vermögen im Ganzen.....	15, 19
Revokation	14	Vermögenssorge.....	29
Revokatorische Klage.....	19	Verschärfte Bereicherungshaftung	103
Rollenwechsel	77, 86	Versöhnung der Ehegatten	21
Rückforderung überzahlten Unterhalts	102	Versöhnungsbereitschaft.....	26
Rücktritt vom Verlöbnis.....	2, 120	Versorgungsausgleich.....	68
Schadensersatz	3	Vertragstheorie.....	1
Scheidung	20, 28, 41	Vertrauensbruch	2
Scheidungsantrag	20, 24, 28	Vertrauenshaftungslehre	2
Scheidungsgrund.....	21	Vorausempfang	47, 57
Scheidungsunterhalt	93, 101	Weiterbildung	84, 86
Scheidungsurteil.....	28	Widmung zum Hausrat.....	65
Scheitern der Ehe.....	21, 26	Wiederheirat	101, 107
Schenkung	121	Wiederkehrende Leistungen	73
Schlüsselgewalt.....	8	Wirtschaftliche Angemessenheit	9
Schmerzensgeld.....	47	Zerrüttungsprinzip	21, 25, 28
Schwangerschaft	27	Zerrüttungsvermutung	21, 25
Sexuelle Treue.....	5	Zugewinn.....	40, 41, 45, 57
Sittenwidrigkeit des Ehevertrags.....	69	Zugewinnausgleich.....	40, 43, 45, 47, 52
Sozial-familiäre Beziehung	34	Zugewinnngemeinschaft	14, 15, 19, 52, 57, 58
Stichtag	47	Zusammengesetzte Ausbildung	82
Stichtagsprinzip	53	Zuwendungen unter Ehegatten.....	46
Störung der Geschäftsgrundlage	58, 71, 115, 124	Zwang zur Eheschließung	2
Strafhaft.....	21	Zweitausbildung	81, 82, 84, 86